

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 6. 11. 2019

Nummer 43

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
RdErl. 22. 10. 2019, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld) 21130	1482
Bek. 6. 11. 2019, Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG); Bekanntgabe des von den kommunalen Gebiets- körperschaften im Kalenderjahr 2020 aufzubringenden Betrages	1482
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
Gem. RdErl. 4. 11. 2019, Touristische Hinweisschilder in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften	1483 92200
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Gem. RdErl. 8. 10. 2019, Zusammenarbeit zwischen den für die Lebensmittelüberwachung und den Öffentlichen Gesund- heitsdienst zuständigen Behörden beim Management lebens- mittelbedingter Krankheitsausbrüche	1484 78560
Erl. 15. 10. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung des Einsatzes von Pferden bei der Holzernte in Wäldern Niedersachsens	1484 79100
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 16. 10. 2019, Anerkennung der „Scout-Kinder- und Jugendhilfe-Stiftung“	1484
Bek. 17. 10. 2019, Anerkennung der „Galanulis Stiftung“	1484
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 11. 10. 2019, Namensänderung der „Hans Joachim Martini Stiftung“	1485
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 30. 9. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH)	1485
Bek. 25. 10. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH)	1485
Bek. 25. 10. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (5P Energy GmbH)	1485
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 23. 10. 2019, Aufstufung einer Teilstrecke der Gemein- destraße „Lange Trift“ in Schöningen zur Landesstraße 652	1486
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 21. 10. 2019, Festsetzung der Abmessungen des Haupt- deiches an der Ems von der deutsch-niederländischen Grenze bis zum Anschlussdeich des Emssperwerks im Ver- bandsgebiet der Rheider Deichacht, Landkreis Leer	1487
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 24. 10. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffent- liche Bekanntmachung (Biogas Ahe GmbH & Co. KG, Bever- stedt)	1489
Bek. 25. 10. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bredo Dockgesell- schaft mbH, Bremerhaven)	1496
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 24. 10. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Froneri Ice Cream Deutschland GmbH, Osnabrück)	1497
Berichtigung	1498
Stellenausschreibungen	1498

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege;
Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge
(Pflegegeld)****RdErl. d. MS v. 22. 10. 2019 — 305-51 212 —****— VORIS 21130 —**

Bezug: RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 6. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1262)
— VORIS 21130 —

Die Anlage zum Bezugserlass erhält ab 1. 1. 2020 folgende Fassung:

„Anlage**Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege**

	Altersstufe (Jahre)	Materielle Aufwendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I.	0 bis 5	568	248	816
II.	6 bis 11	653	248	901
III.	ab 12	718	248	966“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 43/2019 S. 1482

**Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG);
Bekanntgabe des von
den kommunalen Gebietskörperschaften im
Kalenderjahr 2020 aufzubringenden Betrages**

**Bek. d. MS v. 6. 11. 2019
— 404.21-41201/5204 (42/2020) —**

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 NKHG wird bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung der Investitionen der Niedersächsischen Krankenhäuser im Kalenderjahr 2020 einen Betrag in Höhe von 127 480 670,68 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag ergibt sich wie folgt:

1. Finanzierungsmittel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG
 - 1.1 Für das Jahr 2020 sieht der Entwurf des Haushaltsplans folgende Ausgabenansätze vor:
 - a) Kapitel 0540
Ausgabetitelgruppe 70/71 0 EUR
Sondervermögen „Zukunftssicherung
der Krankenhausversorgung“
 - b) Kapitel 0540
Ausgabetitelgruppe 74/75 119 424 000,00 EUR
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 1 KHG
 - c) Kapitel 0540
Ausgabetitelgruppe 77 10 250 000,00 EUR
Krankenhausstrukturfonds
(abzüglich Bundesanteil)
 - d) Kapitel 0540
Ausgabetitelgruppe 93/95 26 983 000,00 EUR.
Zins- und Tilgungsleistungen
für die Zukunftssicherung der
Krankenhausversorgung

- 1.2 An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG zu 40 %:
 - e) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 74 47 769 600,00 EUR
 - f) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 77 4 100 000,00 EUR
 - g) Kapitel 0540
Einnahmetitel 333 70 10 793 200,00 EUR
zur Ausgabetitelgruppe 93/95
 - h) Sondervermögen 5054
Einnahmetitel 333 11 18 400 000,00 EUR
Maßnahmen nach § 12 a KHG
 - i) Sondervermögen 5054
Einnahmetitel 333 12 14 933 000,00 EUR.
Maßnahmen von besonderer
Bedeutung nach § 9 Abs. 1 KHG
- 1.3 Aufgrund von Mindereinnahmen im Jahr 2018 sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020 zusätzlich zu erbringen:
 - j) Kapitel 0540 Titel 333 70 1 016,00 EUR.
- 1.4 Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2018 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020 zu erstatten:
 - k) Kapitel 0540 Titel 233 74 1 154,00 EUR
 - l) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 74 1 747 755,72 EUR
 - m) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 77 4 541 410,02 EUR.
- 1.5 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:
 - n) Kapitel 0540 Titel 333 70 10 794 216,00 EUR
 - o) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 74 46 020 690,28 EUR
 - p) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 77 —441 410,02 EUR
 - q) Sondervermögen 5054
Einnahmetitel 333 11 18 400 000,00 EUR
 - r) Sondervermögen 5054
Einnahmetitel 333 12 14 933 000,00 EUR.
2. Finanzierungsmittel nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG ohne § 9 Abs. 2 Nr. 2 KHG
 - 2.1 Für das Jahr 2020 sieht der Haushaltsplan folgende Ausgabeansätze vor:
 - s) Kapitel 0540
Ausgabetitelgruppe 67/68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG 4 710 000,00 EUR
 - t) Kapitel 0540
Ausgabetitelgruppe 73/76
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG 109 941 000,00 EUR.
 - 2.2 An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 33 1/3 %:
 - u) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG 1 570 000,00 EUR
 - v) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 72
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG 36 647 000,00 EUR.

2.3 Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2018 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020 zu erstatten:

- w) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG 327 112,73 EUR
- x) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 72
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG 115 712,85 EUR.

2.4 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2020 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:

- y) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68 1 242 887,27 EUR
- z) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 72 36 531 287,15 EUR.

3. Der im Jahr 2020 aufzubringende Beitrag beträgt somit 127 480 670,68 EUR.
(Summen 1.5 und 2.4)

4. Dieser Betrag ist im Landeshaushalt wie folgt zu vereinnahmen:

Kapitel 0540 Titel 333 70-0	10 794 216,00 EUR
Kapitel 0540 Titel 233 68-4	1 242 887,27 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 72-7	36 531 287,15 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 74-3	45 579 280,26 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 77-8	0,00 EUR
Sondervermögen 5054	
Titel 333 11-8	18 400 000,00 EUR
Sondervermögen 5054	
Titel 333 12-6	14 933 000,00 EUR.

5. Finanzierungsmittel, die über den hiermit mitgeteilten Betrag hinausgehen, sind nach § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG im übernächsten Jahr aufzubringen. Sie werden bei der Bekanntgabe des im Jahr 2022 zu erhebenden Betrages berücksichtigt.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte
das Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 43/2019 S. 1482

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Touristische Hinweisschilder in der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften

Gem. RdErl. d. MW, d. MI, d. ML u. d. MU v. 4. 11. 2019
— 43.2-31024/0002 —

— VORIS 92200 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 12. 2013 (Nds. MBL. 2014 S. 36)
— VORIS 92200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 7 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte und selbständigen Gemeinden

— Nds. MBL Nr. 43/2019 S. 1483

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Zusammenarbeit zwischen den
für die Lebensmittelüberwachung und den
Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden
beim Management lebensmittelbedingter
Krankheitsausbrüche****Gem. RdErl. d. ML u. d. MS v. 8. 10. 2019
— 201-44051/5-2 —****— VORIS 78560 —****1. Zweck**

Die schnelle, zielgerichtete, systematische und erfolgreiche Aufklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche beim Menschen auf der Grundlage des Lebensmittelrechts und des IfSG setzt eine enge, verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Fachbereichen der Lebensmittelüberwachung und des Infektionsschutzes auf kommunaler Ebene, auf Landes- und auf Bundesebene voraus. Dieser Gem. RdErl. dient dem Zweck, zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

2. Zusammenarbeit

Die für die Lebensmittelüberwachung und den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen kommunalen Behörden, das LAVES und das NLGA arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

Zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird der gemeinsam erarbeitete Leitfaden „Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in Niedersachsen“ als Arbeitshilfe vorgehalten. Die regelmäßige Aktualisierung des Leitfadens obliegt der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche“ des niedersächsischen Krisenmanagementhandbuchs — im Folgenden: KMH —.

Der Leitfaden soll von den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden i. V. m. dem online gestützten KMH, welches auf der Homepage www.kmh.niedersachsen.de abzurufen ist, verwendet werden. Die jeweils aktuelle Version der im Anhang des Leitfadens abgedruckten Formblätter ist dem KMH zu entnehmen.

Für die Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werden der Leitfaden und die sie betreffenden Dokumentvorlagen über die Internet-Präsenz des NLGA unter <http://www.apps.nlga.niedersachsen.de/oegd/intern> zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten können bei Bedarf unter internet-redaktion@nlga.niedersachsen.de erfragt werden.

Übergreifende Fragen der Zusammenarbeit werden im Einzelfall zwischen dem ML und dem MS geklärt.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 24. 10. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
den Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
das Niedersächsische Landesgesundheitsamt

— Nds. MBl. Nr. 43/2019 S. 1484

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Einsatzes von Pferden bei der Holzernte
in Wäldern Niedersachsens****Erl. d. ML v. 15. 10. 2019 — 406-64030/21-1 —****— VORIS 79100 —**

Bezug: Erl. v. 2. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1469)
— VORIS 79100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 11. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „30. 9. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2019 S. 1484

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der
„Scout-Kinder- und Jugendhilfe-Stiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 16. 10. 2019
— 2.11741/40-334 —**

Mit Schreiben vom 7. 8. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 7. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Scout-Kinder- und Jugendhilfe-Stiftung“ mit Sitz in Goslar gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Jugendhilfe und Erziehung sowie von aus besonderen Gründen in eine Notlage geratenen Personen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Scout-Kinder- und Jugendhilfe-Stiftung
Frau Dr. Anke Gabriel
Bahnhofstraße 34
38642 Goslar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2019 S. 1484

**Anerkennung der
„Galanulis Stiftung“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 17. 10. 2019
— 2.11741/40-335 —**

Mit Schreiben vom 17. 10. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 10. 10. 2019 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Galanulis Stiftung“ mit Sitz in Wolfenbüttel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Flüchtlingshilfe und der Entwicklungszusammenarbeit, ferner der Religion und des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Galanulis Stiftung
Schäferteich 13
38302 Wolfenbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 43/2019 S. 1484

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Namensänderung der „Hans Joachim Martini Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 11. 10. 2019
— 11741-H 26 —

Mit Schreiben vom 11. 10. 2019 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Hans Joachim Martini Stiftung“ zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Stiftung für Angewandte Geowissenschaften“.

— Nds. MBl. Nr. 43/2019 S. 1485

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH)

Bek. d. LBEG v. 30. 9. 2019
— L1.4/L67007/03-08 02/2019-0033 —

Die Open Grid Europe GmbH plant an der Erdgasverdichterstation Krummhörn die Errichtung und den Betrieb einer neuen Fackelanlage. Das Fackelsystem dient der Verbrennung von Leckagegas aus den Dichtungen der Maschineneinheiten 7 und 9 der Verdichterstation sowie weiterer Gasmengen aus kontrollierten betrieblichen Entspannungen.

Gemäß Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Fackelanlage VDS Krummhörn/Open Grid Europe GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2019 S. 1485

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2019
— BergPass/L67007/03-08-02/2019-0035 —

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Ablenkung der Produktionsbohrung Rühlermoor 273 (3.), um das Produktionsniveau aus der Lagerstätte Rühlermoor aufrecht zu erhalten. Es wird von einer täglichen Fördermenge

von ca. 10 bis 15 t Erdöl und einer Förderdauer von ca. 30 Jahren ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Twist im Landkreis Emsland.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Produktionsbohrung RLMR 273 (3.)/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 43/2019 S. 1485

Feststellung gemäß § 5 UVPG (5P Energy GmbH)

Bek. d. LBEG v. 25. 10. 2019
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0031/008 —

Die Firma 5P Energy GmbH plant, die bestehende Erdgasbohrung Alfeld-Elze Z4 nach einer Überarbeitung/Workover wieder in Betrieb zu nehmen. Die bestehende Bohrung wird dafür teiltrückverfüllt. Anschließend werden mehrere Seitenarme mit der Radial Drilling Methode gebohrt. In der Betriebsphase ist mit einer Förderleistung von ca. 20 000 bis 48 000 m³ Erdgas am Tag zu rechnen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Elze im Landkreis Hildesheim.

Die Ablenkung aus der bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die Überarbeitung/Workover aus einer bestehenden Bohrung stellt eine Änderung eines bestehenden Vorhabens dar. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Alfeld-Elze Z4 Workover/5P Energy GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 43/2019 S. 1485

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Aufstufung einer Teilstrecke der Gemeindestraße „Lange Trift“ in Schöningen zur Landesstraße 652

Vfg. d. NLStBV v. 23. 10. 2019
— GB Wolfenbüttel-41/31030 L 652 —

I.

Die in der Gemarkung Schöningen, Landkreis Helmstedt, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße „Lange Trift“ von Station 0000, Abschnitt 50, Landesstraße 652 (neu), NK*) 3831 047, bis Station 1732, Abschnitt 50, Landesstraße 652 (neu), NK 3831 048, mit einer Gesamtlänge von 1 732 m, wird gemäß § 7 NStrG i. d. F. vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 112), mit Wirkung vom 1. 1. 2020 zur Landesstraße **a u f g e s t u f t** und Bestandteil der Landesstraße 652.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen. Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

*) NK = Netzknoten.

— Nds. MBL Nr. 43/2019 S. 1486

**Die Anlage ist auf den Seiten 1490/1491
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches
an der Ems von der deutsch-niederländischen Grenze
bis zum Anschlussdeich des Emssperrwerks
im Verbandsgebiet der Rheider Deichacht, Landkreis Leer**

**Bek. d. NLWKN v. 21. 10. 2019
— VI L-62210-177-001 —**

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich an der Ems von der deutsch-niederländischen Grenze bis zum Anschlussdeich des Emssperrwerks im Verbandsgebiet der Rheider Deichacht folgende Abmessungen festgesetzt:

2. Höhe des Deiches

Die Bestickhöhen werden wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Bestickhöhe	Ostwert	Nordwert	Beschreibung
0 + 000	NHN + 8,50 m	32380620	5899657	1 deutsch-niederländische Grenze
9 + 500	gleichbleibend NHN + 8,50 m	32383194	5908483	2
10 + 000	abnehmend auf NHN + 8,40 m	32383309	5908970	3 Eckpunkt Dollart/Flusslauf Ems
12 + 270	gleichbleibend NHN + 8,40 m	32385404	5908923	4 Ditzum
12 + 350	abnehmend auf NHN + 7,60 m	32385471	5908880	5 westlich Übergang Deich/Hochwasserschutzwand
12 + 370	gleichbleibend NHN + 7,60 m	32385485	5908868	6 westlich Eckpunkt Hochwasserschutz- wand Ems/Hafen Ditzum
12 + 380	abnehmend auf NHN + 7,50 m	32385483	5908858	7
12 + 460	gleichbleibend NHN + 7,50 m	32385494	5908793	8 Hochwasserschutzwand links des Siels in Ditzum
12 + 470	ansteigend auf NHN + 7,60 m	32385503	5908788	9 Hochwasserschutzwand rechts des Siels in Ditzum
12 + 500	gleichbleibend NHN + 7,60 m	32385526	5908795	10
12 + 570	ansteigend auf NHN + 8,30 m	32385572	5908847	11 östlich Eckpunkt Hochwasser- schutzwand Hafen Ditzum/Ems
12 + 600	ansteigend auf NHN + 8,40 m	32385602	5908845	12 östlich Übergang Hochwasser- schutzwand /Deich
14 + 000	gleichbleibend NHN + 8,40 m	32386891	5908530	13 Anschlussdeich des Emssperrwerks

Im Ditzumer Hafen zwischen Deich-km 12 + 350 und Deich-km 12 + 600 ist der Hochwasserschutz durch eine Hochwasserschutzwand (HWSW) sicherzustellen. Die Übergänge sind konstruktiv anzupassen.

Die Ausbauhöhen des Deiches ergeben sich aus den o. g. Bestickhöhen zusätzlich des Setzungs- und Sackungsmaßes.

Sofern vorhandene Deichhöhen über den Bestickhöhen liegen, bedarf ein eventuell beabsichtigter Rückbau der Zustimmung der zuständigen Deichbehörde.

3. Abmessungen des Deichkörpers

3.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgesetzt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Besticküberhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung;
- b) Neigung der Außenböschung:
Deich am Dollart von Deich-km 0 + 000 bis 10 + 850: 1 : 6 oder flacher,

1. Verlauf des Deiches

Der festgesetzte Hauptdeich beginnt an der deutsch-niederländischen Grenze mit Deich-km 0 + 000 und endet am Anschlussdeich des Emssperrwerks bei Deich-km 14 + 000. Der Deich hat eine Gesamtlänge von 14 km.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen vom März 2007.

Deich an der Ems von Deich-km 10 + 850 bis 14 + 000: 1 : 4 oder flacher;

c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

3.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außenberme:
Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
Neigung: 1 : 10,
Höhe der wasserseitigen Bermenkante: $\geq 1,50$ m über mittlerem Tidehochwasser;
- b) Binnenberme:
Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m,
Neigung: 1 : 10,
Höhe der landseitigen Bermenkante: $\geq 0,5$ m über mittlerem Tidehochwasser.

3.3 Bei Bedarf sind folgende Anlagen zu bauen:

- a) Treibselräumweg:
Lage des Weges: auf der Außendeichberme,

Breite:	≥ 3,50 m,
Quergefälle:	≥ 2,5 %,
Höhenlage:	≥ 2,0 über mittlerem Tidehochwasser,
Technische Anforderungen an den Bau:	für den Schwerlastverkehr geeignet;

- b) Deichverteidigungsweg:
- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Lage des Weges: | auf der Binnendeichberme, |
| Breite: | ≥ 3,50 m, |
| Quergefälle: | ≥ 2,5 %, |
| Höhenlage: | ≥ 0,5 über mittlerem Tidehochwasser, |
| Technische Anforderungen an den Bau: | für den Schwerlastverkehr geeignet; |
- c) Deichentwässerungsgräben:
- | | |
|-------------------|--------------------|
| Sohllentiefe: | ≥ 0,80 m, |
| Sohlenbreite: | ≥ 0,80 m, |
| Böschungsneigung: | 1 : 0,5 bis 1 : 2. |

3.4 Des Weiteren sind die „Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken EAK 2002“ des Fachausschusses für Küstenschutzwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. (DGGT) und der Hafenbautechnischen Gesellschaft e. V. in der derzeit geltenden Fassung zu beachten (Quelle: EAK 2002 — Empfehlungen für Küstenschutzwerke des Kuratoriums für Forschung im Küsteningenieurwesen [Die Küste, 65, EAK 2002 korrigierte Ausgabe 2007]).

4. Grenzen des Deiches

Die wasser- und landseitige Grenze des Deiches verläuft an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens, wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Deichböschungen in das anstehende Gelände. Schließt der Deichverteidigungsweg direkt an Nachbargrundstücke an, verläuft die Grenze an der deichabgewandten Seite des Deichverteidigungsweges.

5. Anlagen

Folgende **Anlagen 1 bis 3** sind Bestandteil der Festsetzung und werden mit veröffentlicht:

- Anlage 1: Übersichtskarte,
Maßstab = 1 : 60 000,
- Anlage 2: Höhendigramm,
- Anlage 3: Höhendigramm Detailausschnitt Ditzum.

B. Begründung

Gemäß § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich ist der NLWKN zuständig für die Festsetzung der Abmessungen eines Deiches nach § 4 Abs. 1 NDG. Dabei ist gemäß § 4 Abs. 2 NDG die Höhe eines Hauptdeiches nach dem zu erwartenden höchsten Tidehochwasser (maßgebender Sturmflutwasserstand) unter Berücksichtigung des örtlichen Wellenaufbaus zu bestimmen.

Die Höhe der Hauptdeiche an der niedersächsischen Küste und den einmündenden Flüssen wird vom NLWKN — Forschungsstelle Küste — gutachterlich ermittelt. Zunächst wird anhand umfangreicher mathematischer Modellierungen der

Bemessungswasserstand unter Berücksichtigung des mittleren Tidehochwassers, der maximalen Springerhöhung, des maximalen Windstaus und eines Vorsorgemaßes von 0,5 m für die säkulare Hebung und den Klimawandel berechnet.

Aufbauend auf den Bemessungswasserstand werden dann die Höhen des Wellenaufbaus in der Regel im 50 m Abstand aus mathematischen Modellen der Seegangsberechnung ermittelt. Hierbei werden die Neigung der Deichaußenböschungen sowie die Windrichtung und die Windstärke berücksichtigt. Aber auch die Morphologie des Deichvorlandes einschließlich möglicher Bauwerke kann Einfluss auf die Höhe des Wellenaufbaus haben.

Aus der Addition des jeweiligen Bemessungswasserstandes und der zugehörigen Höhe des Wellenaufbaus ergeben sich die gutachterlichen Deichhöhen, die die Basis für die Festsetzung des amtlichen Deichbesticks nach § 4 Abs. 1 NDG sind.

Für den Hauptdeich der Rheider Deichacht sind die Ergebnisse für die Bemessungswasserstände und die Höhen des Wellenaufbaus in folgenden Gutachten des NLWKN — Forschungsstelle Küste — zusammengefasst:

- Ems:
Gutachten 5/2011 des NLWKN — Forschungsstelle Küste — „Ermittlung des gutachterlichen Besticks für die Rheider Deiche zwischen Nieuwe Statenzijl und Nendorp“, Norderney, im Dezember 2011,
- Hafen Ditzum:
Gutachten 3/2012 des NLWKN — Forschungsstelle Küste — „Ermittlung der Bestickhöhen im Hafenbereich von Ditzum“, Norderney, August 2012.

Die ermittelten gutachterlichen Bestickhöhen sind in den Höhendigrammen der Anlagen 2 und 3 zusammen mit den festgesetzten Bestickhöhen und den Bemessungswasserständen dargestellt.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde die Rheider Deichacht als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Schlussbestimmungen

Diese Bestickfestsetzung tritt am 6. 11. 2019 in Kraft.

Folgende Festsetzungen treten mit Ablauf des 5. 11. 2019 außer Kraft:

- „Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches in der Rheider Deichacht von der deutsch-niederländischen Grenze bis Pogum — Deich-km 0,000 bis Deich-km 11,000 —“ vom 5. 9. 1988 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1132) und
- die Bestickfestsetzung vom 14. 8. 1998 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 844 a) tritt, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Festsetzung erstreckt.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 43/2019 S. 1487

Die Anlagen sind auf den Seiten 1492/1495 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Biogas Ahe GmbH & Co. KG, Beverstedt)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 24. 10. 2019 — LG 18-024 —**

Das GAA Lüneburg hat der Biogas Ahe GmbH & Co. KG, Aher Weg 48, 27616 Beverstedt, mit der Entscheidung vom 22. 10. 2019 eine Genehmigung gemäß den §§ 10 ff. BImSchG erteilt.

Gegenstand der Änderung sind die Erhöhung der Durchsatzkapazität von 98 t/d auf 151 t/d und die Errichtung eines Gärrestlagers, eines Lagerbehälters für Niederschlagswasser und zweier Pufferspeicher zur Speicherung von Wärme.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 11. 11. bis einschließlich 24. 11. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.133, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr;
- Gemeinde Beverstedt, Rathaus, Zimmer 120, Schulstraße 2, 27616 Beverstedt,
montags und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 7.30 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
15.00 bis 18.30 Uhr,

sowie nach Vereinbarung.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBL Nr. 43/2019 S. 1489

Anlage**I. Tenor**

Der Firma Biogas Ahe GmbH & Co. KG, Aher Weg 48, 27616 Beverstedt, wird aufgrund ihres Antrages vom 7. 9. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 10. 4. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Substrateinsatzmengen auf maximal 151 t/d aber nicht mehr als 50 145 t/a und die damit verbundene Erhöhung der Biogasproduktion mit den im folgenden aufgeführten Substrateinsatzmengen:

Substrat	Menge	Substrat	Menge
Wirtschaftsdünger		Energiepflanzen	
Rindergülle	2 731 t/a	Maissilage	6 825 t/a

Substrat	Menge	Substrat	Menge
Rindermist	16 380 t/a	Grassilage	2 730 t/a
Putenmist	913 t/a	Getreide-Ganzpflanzensilage	455 t/a
Pferdemist*)	1 820 t/a	Getreidekörner	91 t/a
		Gras	9 555 t/a
		Stroh	7 735 t/a
		Silphie	910 t/a

*) Es darf nur Pferdemist eingesetzt werden, bei dem es sich um Gülle im Sinne der VO 1069/2009 handelt.

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers aus Stahlbeton mit einem Gasspeicherdach und einem Volumen von 10 382 m³,
- Errichtung und Betrieb eines Lagerbehälters für Niederschlagswasser aus Stahlbeton mit einem Volumen von 1 885 m³,
- Errichtung und Betrieb von zwei Pufferspeichern aus Stahl mit einem Volumen von jeweils 95 m³ zur Speicherung von Wärme,
- Aufstellung und Betrieb einer Separationsanlage für Gärreste.

Hinweis:

Die genehmigte jährliche Durchsatzkapazität entspricht nicht der genehmigten täglichen Durchsatzkapazität multipliziert mit 365 Tagen, sondern ist geringer. Auch unter Ausnutzung der erhöhten täglichen Durchsatzkapazität hat die Betreiberin der Anlage zu jedem Zeitpunkt des Betriebes bezogen auf die jährliche Durchsatzkapazität ausreichend Lagervolumen zur sicheren Lagerung von Gärresten vorzuhalten, bis 31. 12. 2019 für mindestens 6 Monate gemäß § 12 Abs. 2 DüV, ab 1. 1. 2020 für mindestens 9 Monate gemäß § 12 Abs. 3 DüV.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27616 Beverstedt
Straße: Aher Weg 48
Gemarkung: Ahe
Flur: 2
Flurstück: 69/6.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sowie die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde:

- der Zusatz zum Konzept aus September 2010 der Sachverständigen für Brandschutz, Sonja Kock vom 31. 12. 2018,
- Ausgangszustandsbericht — AZB der Sachverständigen von Böker und Partner mit Berichtsdatum vom 28. 2. 2019, Projektnummer: 18P529,
- der Sicherheitsbericht gem. § 9 der Störfallverordnung der Industrieberatung Umwelt GmbH & Co. KG vom 8. 8. 2018 sowie der Bericht zur Prüfung des Sicherheitsberichtes der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Az.: 8116663680 vom 11. 2. 2019.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung des Landkreises Cuxhaven,
- die Änderung der veterinärrechtlichen Zulassung nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für den Betrieb mit der amtlichen Zulassungsnummer DE 03 0352 0041 des Landkreises Cuxhaven.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

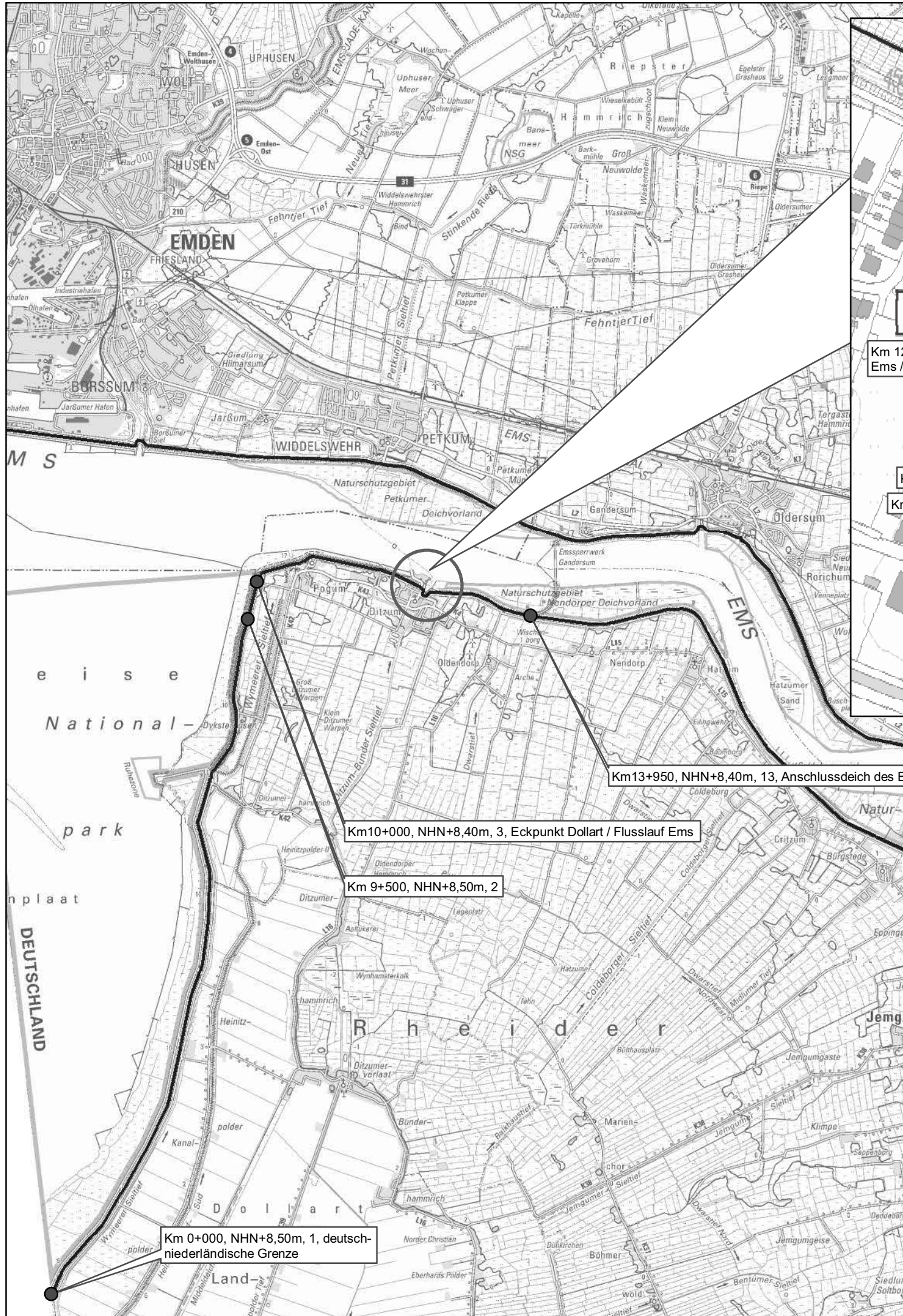
Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

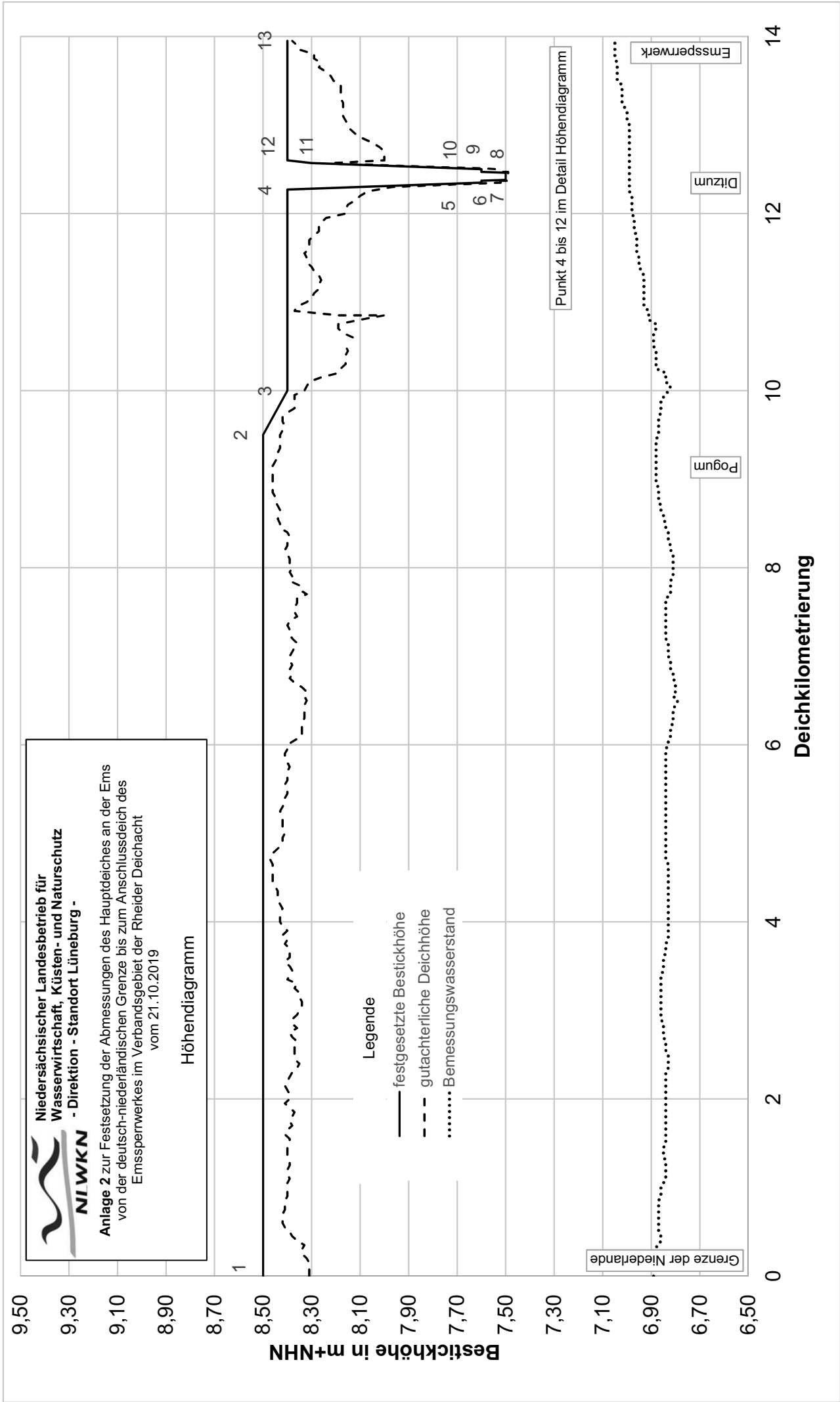
VI. Rechtsbehelfsbelehrung

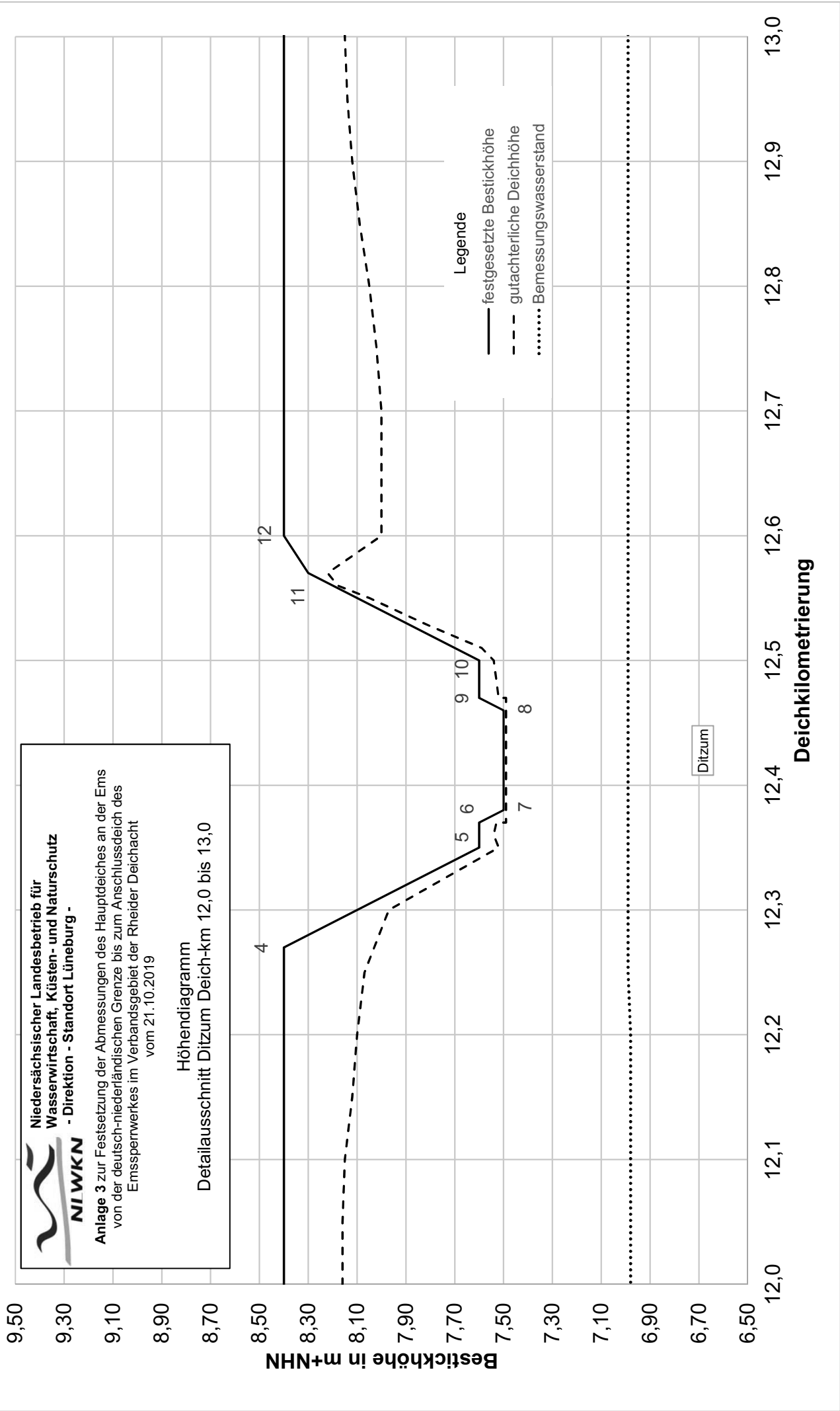
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eingelegt werden.











**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bredo Dockgesellschaft mbH, Bremerhaven)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 10. 2019
— 4.1 CUX026767649/LG 17-102 33 bi —**

Die Firma Bredo Dockgesellschaft mbH, Dockstraße 19, 27572 Bremerhaven, hat mit Schreiben vom 29. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Werft durch Hinzufügen eines weiteren Docks mit 136 m Länge in 27472 Cuxhaven, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstück 193/9, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung des vorhandenen Dockbetriebes mit einer Länge von 136 m und einer Hebekapazität von 7 200 t um ein weiteres Schwimmdock mit einer Länge von 136 m und einer Hebekapazität von 7 200 t.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG und § 1 sowie Nummer 3.18 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 5 i. V. m. Nummer 3.12.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des Standortes ergaben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhaben liegt im Sondergebiet Hafen der Stadt Cuxhaven.

Das Hafengebiet selbst ist kein Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet. Das FFH-Gebiet Unterelbe, EU-Kennziffer DE 2018-331, befindet sich jedoch in etwa 800 m Entfernung zum Vorhabenstandort und ist über den Wasserkörper der Elbe direkt verbunden. Daher war in der Vorprüfung besonders auf die Betroffenheit von Fischen, z. B. der FFH-Art Finte, und Meeressäugern mit der FFH-Art Schweinswale abzustellen.

Bei der Errichtung des zusätzlichen Docks kommt es beim Rammen der Dalben zu akustischen Reizen in Form von Unterwasserschall sowie zu Erschütterungen und Vibrationen. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Dockanlage kommt es in erster Linie zu mechanischen Einwirkungen in Form von schiffsinduziertem Wellenschlag. Dieser hat jedoch aufgrund der Entfernung von 800 m und der Errichtung der Dockanlage im Hafenbecken keine relevanten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet.

Erhebliche baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Zielarten und des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden ausgeschlossen, da rechtzeitig vor den Rammarbeiten für das Setzen der Dalben Vergräber in Betrieb genommen werden, die Rammarbeiten nicht in den Nachtstunden stattfinden sowie mit sehr niedriger Frequenz beginnen und langsam gesteigert werden („ramp-up“), sodass ein schonendes Vertreiben von Fischen und Meeressäugern im Einwirkungsbereich der Anlage stattfindet.

- Das Schutzgut Luft wird durch die Emissionen bei Strahlarbeiten, Schweiß- und Schneidarbeiten sowie durch Farb-

applikationen beeinflusst. Diese Emissionen werden bereits jetzt beim Betrieb des Docks erzeugt. Die Emissionen an Luftschadstoffen unterschreiten die nach der TA-Luft zulässigen Werte. Durch die Einhaltung des Standes der Technik bei dem Strahlen von Schiffsrümpfen (Nass-/Feuchtstrahlverfahren) sowie beim Farbauftrag (Verwendung von Airlesssystemen) werden die Emissionen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf ein Minimum reduziert. Weitergehende Maßnahmen, wie im UMK-Nord-Beschluss von Mai 1994 als Stand der Technik im Werftbereich beschrieben, werden in Form von Auflagen im Genehmigungsbescheid verbindlich gemacht.

- Die vom Werftbetrieb ausgehenden Lärmimmissionen sind gutachterlich betrachtet worden. Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung hat keinen erheblichen Einfluss auf die Gesamtbelastung.
- Wassergefährdende Stoffe (Beschichtungsstoffe, Lösemittel) werden an Land gelagert und auf dem Schiff/Dock nur als Tagesbedarf vorgehalten. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch die entstehenden Abfälle und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können ausgeschlossen werden.
- Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine weiteren örtlichen Gegebenheiten nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vorhanden, die eine besondere Empfindlichkeit des Standortes begründen würden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 14. 11. bis zum 16. 12. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.310 a, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Rathaus der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, Zimmer E.07, während der Dienststunden,
montags und mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 13.30 Uhr und
14.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04721 700313.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **14. 11. 2019** und endet mit Ablauf des **30. 12. 2019**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 21. 1. 2020, ab 10.00 Uhr
im Sitzungsraum des Rathauses der Stadt Cuxhaven
(Eingang gegenüber dem Bürgerbüro),
Rathausplatz 1,
27472 Cuxhaven,**

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 43/2019 S. 1496

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Froneri Ice Cream Deutschland GmbH, Osnabrück)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 10. 2019
— OL 19-103-01 —**

Die Firma Froneri Ice Cream Deutschland GmbH, Eduard-Pestel-Straße 15, 49080 Osnabrück, hat mit Antrag vom 3. 7. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen (Speiseeis) mit einer Produktionskapazität von 800 t/d auf dem Grundstück in 49080 Osnabrück, Gemarkung Osnabrück, Flur 156, Flurstücke 29/8, 29/11, 29/34 und 38/6, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität der bisher baurechtlich genehmigten Anlage zur Herstellung von Speiseeis auf 800 t/d,
- Errichtung und Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und dem Abschluss von Umbau- und Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.34.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen neben dem Antrag und den Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Geräuschimmissionsprognose der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 13. 3. 2019,
- Stellungnahme hinsichtlich Geruch der BUB Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH vom 9. 1. 2019 und
- Stellungnahme des LAVES vom 18. 10. 2019.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 11. 11. bis zum 10. 12. 2019** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 75, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, Hannoversche Straße 6—8, 49084 Osnabrück, Zimmer 2C18, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **11. 11. 2019** und endet mit Ablauf des **10. 1. 2020**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 4. 2. 2020, ab 10.00 Uhr
bei der Stadt Osnabrück,
Stadthaus 1,
Zimmer 717/718
Natruper-Tor-Wall 2,
49076 Osnabrück,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 4. 2. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 43/2019 S. 1497

Berichtigung**Berichtigung
des RdErl. Umsetzung des Kennziffernplans
gemäß § 10 c NKatSG**

Der RdErl. des MI vom 1. 9. 2019 (Nds. MBl. S. 1282) — VORIS 21100 — wird wie folgt berichtigt:

1. Der Adressatenkreis „Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover“ wird durch den Adressatenkreis „Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Städte Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim, Landeshauptstadt Hannover“ ersetzt.
2. In der Anlage wird nach Nummer 2.1.1.3.33 folgende Nummer eingefügt:

„2.1.1.3.34	Stadt Cuxhaven“.	
-------------	------------------	--

— Nds. MBl. Nr. 43/2019 S. 1498

Stellenausschreibungen

Bei der **Stadt Bremervörde**, Mittelzentrum mit ca. 19 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im landschaftlich reizvollen Herzen des Elbe-Weser-Dreiecks, ist spätestens zum 1. 6. 2020 die Position

der Baudezernentin oder des Baudezernenten (m/w/d)

zu besetzen. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen bis zur BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TVöD.

Ihre Aufgaben umfassen im Wesentlichen

- die Dezernatsleitung mit der organisatorischen, personellen und finanziellen Verantwortung für die Fachbereiche 4 „Gebäudewirtschaft“ und 6 „Straßen und Tiefbau“,
- die Leitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde,
- die Sachbearbeitung in schwierigen Einzelfällen und Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Wir suchen eine überdurchschnittlich engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die in der Lage ist, mit ausgeprägtem organisatorischem Geschick, Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft die vielfältigen Aufgaben wahrzunehmen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivierend zu führen. Für die Zusammenarbeit mit externen Ingenieur- und Planungsbüros sowie ausführenden Betrieben sind Verhandlungsgeschick, Konfliktfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen unabdingbar. Voraussetzung sind ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium als Bauingenieurin, Bauingenieur, Architektin, Architekt, Facility-Managerin oder Facility-Manager und eine entsprechende mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung in der öffentlichen Verwaltung sowie der Führerschein der Klasse B.

Für diese interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Führungsverantwortung bieten wir ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Für Auskünfte steht Herr Bürgermeister Fischer zur Verfügung, Tel. 04761 987-101.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte **bis zum 30. 11. 2019** an den Fachbereich 1 der Stadt Bremervörde, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, oder per E-Mail an personalamt@bremervoeerde.de.

— Nds. MBl. Nr. 43/2019 S. 1498

Die kreisfreie **Stadt Wilhelmshaven** sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Architektin, einen Architekten oder
eine Bauingenieurin oder einen Bauingenieur (m/w/d)**

als Abteilungsleitung der unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde.

Es handelt sich um eine unbefristete Beschäftigung in Vollzeit (39 bzw. 40 Stunden/Woche). Die Bezahlung erfolgt nach der EntgeltGr. 12 TVöD oder bei einem bestehenden Beamtenverhältnis nach der BesGr. A 12.

Das Aufgabengebiet umfasst die Abteilungsleitung der unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde. Dazu gehören im Wesentlichen

- die Beratung von Bauherrinnen, Bauherren und Entwurfsverfassenden und Entwurfsverfassern,
- die Antragsbearbeitung, abschließende Prüfung in fachlich und rechtlich schwierigen Fällen,
- Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet des Bauordnungsrechts und des Denkmalrechts,
- die Steuerung und Koordinierung der Geschäftsabläufe innerhalb der Abteilung,
- die Führung der zurzeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung „Bauaufsicht und Denkmalschutz“.

Ihr Anforderungsprofil:

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen (Dipl.-Ing. TU bzw. Master oder Dipl.-Ing. FH bzw. Bachelor), vorzugsweise mit langjähriger Erfahrung im Bauordnungsrecht.
- Sie haben sehr gute Kenntnisse des öffentlichen Baurechts sowie fundierten bautechnischen Sachverstand.
- Sie sind seit mindestens zwei Jahren in einer Bauaufsichtsbehörde oder in einer anderen Genehmigungsbehörde, vorzugsweise in leitender Position, tätig.
- Sie sind im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B.

Gute Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität u. a. in zeitlicher Hinsicht und bezüglich der Arbeitszuständigkeiten, Team- und Kooperationsfähigkeit, Belastbarkeit sowie eine selbständige Arbeitsweise werden vorausgesetzt.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung werden Bewerbungen von Frauen begrüßt.

Wilhelmshaven ist Heimat von rd. 79 000 Menschen. Der Stadt am Jadebusen kommt als Oberzentrum eine besondere Bedeutung in der Region zu — nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell. Zu den vielfältigen Angeboten gehören u. a. die Kunsthalle, das Stadttheater sowie verschiedene Museen. Daneben ist die Stadt sowohl Standort der Jade Hochschule, als auch Außenstandort der Universität Oldenburg und hält vielfältige Angebote zur Freizeitgestaltung bereit.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Fachbereichsleiter Herr Baudirektor Marušić, Tel. 04421 162636, oder per E-Mail: niksa.marusic@wilhelmshaven.de, gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 23. 11. 2019** an die Stadt Wilhelmshaven, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Personalservice/11, Postfach 23 53, 26363 Wilhelmshaven, oder per E-Mail an bewerbung@wilhelmshaven.de.

— Nds. MBl. Nr. 43/2019 S. 1498

